



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Änderung der Verordnung zur Schülerbeförderung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, § 4 (Kostenerstattung) der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953) zuletzt geändert am 17. August 2012 (GVBl. S. 443) wie folgt zu ändern:

1. Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 - „2. Sollten sich Eltern für eine andere Schule, als die nächstgelegene Schule entscheiden, so besteht der Erstattungsanspruch mindestens in Höhe der fiktiven Kosten für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule. Die Mehrkosten der Beförderung zur ausgewählten (nicht nächstgelegenen) Schule tragen die Eltern bzw. die volljährigen Schüler.“
2. Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

Begründung:

Eltern steht es frei, die, aus ihrer Sicht, beste Schule für ihre Kinder zu wählen. Damit diese Wahlfreiheit nicht durch die Belastung durch ungerechtfertigte zusätzliche Beförderungskosten verhindert wird, muss die Verordnung über die Schülerbeförderung angepasst werden und zukünftig mindestens die fiktiven Kosten der Beförderung erstattet werden, sofern die anderen für die Entscheidung zur Erstattung relevanten Kriterien erfüllt sind.

Die Regelung, dass die Schülerbeförderungskosten nur für die nächstgelegene Schule bezahlt werden, jedoch die Erstattung ersatzlos wegfällt, sobald sich die Eltern für eine andere Schule entscheiden, darf nicht länger Bestandteil der Verordnung sein. Die Entweder-Alles-oder-Gar-Nichts-Regelung ist u.E. nicht nachvollziehbar. Zur Rechtssicherheit müssen klare Regelungen und nachvollziehbare Strukturen geschaffen werden.

Um diese Änderung realisieren zu können, müssen weitere Mittel im Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Zwar werden in Bayern die Kosten für den Beförderungsbedarf nicht vom Land, sondern von den Aufgabenträgern – den Kommunen – getragen und vom Land auf Antrag der Kommune bezuschusst. Der Anteil des Landes bzw. die Höhe des Zuschusses an den Schülerbeförderungskosten beträgt in der Regel ca. 60 Prozent des Gesamtaufwands. Zukünftige und zu verändernde Regelungen sollten die reguläre Kostenaufteilung 60 Prozent Land, 40 Prozent die Kommunen festschreiben, um dadurch die Antragsflut einzudämmen und die Kosten für Kommune und Land reduzieren zu können und eine feste Planungsgröße für die Beteiligten zu schaffen.